

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818 | LOG_0011

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

und er wird ihm vergeben werden. an dem Herrn verschuldet. 19. Es ist ein Verbrechen: Gewiß, er hat sich

Måchsten angehen, dieses aber betrifft nur die außerslichen Gebrauche des Gottesdienstes. Diese Meynung beget Bochart. Polus, Parter, Willet.

B. 19. ... Gewiß, er hat sich an dem Zerrn verschuldet. Jonathan übersetzt: an dem Uamen des Wortes des Zerrn. Da die chalddischen Paraphrasten und die Talmudisten diesen Ausdruck, das Wort des Serrn, sehr haufig gebrauchen; so bringt uns solches auf die Vermuthung, daß die Mehrheit der göttlichen Personen den Juden keinesmeges unbekannt gewesen seh. Auf diese Art pflegen sie sich in diesem Stücke auszudrücken, und der heil. Johannes hat sich derselben in dem Ansange seines Evangelii gleichfalls bedient. Patrick.

Juschränken wäre, es wird vielmehr überhaupt gesagt: wider irgend ein Gebot, was man nicht thun follte. Demnach wird alles darunter begriffen, was nur an einer gemeinen und nicht geweiheten Sache gestündiget werden konnte, außer den besondern Fallen, die im 1. 2. 3. und 4. v. ausdrücklich angezeiges worden.

Das VI. Capitel.

Dieses Capitel halt I. Einige neue Fälle in sich, in welchen das Schuldopfer gesordert ward. v. 1=72 II. Sindet man in demselben, von dem achten Verse an, mit welchem sich in der Urschrift ein neuer Abschmitt ansängt, verschiedene Verordnungen, die das tägliche Brandopser betressen. v. 2=13. ingletz chen die Kuchenopser, v. 14=18. besonders wenn man Priester einweihete, v. 19=22. wie auch die Sündopser, v. 23=30.

er Herr redete auch mit Mose, und sprach: 2. Wenn semand gefündiget, und eine Mishandlung wider den Herrn begangen hat, indem er seinem Nachsten eine in seine Verwahrung gegebene Sache, oder eine andere Sache, die man seinen Händen übergeben, geleugnet hat, er mag sie nun entweder geraubet, oder er mag seinen v.2. 4Mos. 5, 6.

V. 2. ... eine Mishandlung wider den Beren. Die Vulgata und die 70 Dolmetscher übers seken: indem er den Beren verachtet. In der Urschrift aber heißt es, nach den Buchstaben: die Seele, welche gefündiget und eine Treulosigkeit wider den Beren begangen hat. Gine jedwede Sunde, ihr mittelbarer Gegenstand mag fenn, welcher es nur will, ist doch endlich allemal wider Gott; fie ist eine Verachtung seines allerhochsten Unsehens: aber die Guter eines andern behalten, und die Sache eidlich abschworen, das heißt, den Meyneid mit ei= ner hochststrafbaren Uebertretung der Gefete der menschlichen Gesellschaft, die von Gott herrühren, verbinden. Man fann hieher den Ausspruch eines gewissen Avostels ziehen, welcher fagt: wer seinen Bruder richtet, der verleumdet das Gesetz, und richtet das Gesetz c); folglich emporet er sich mit einer verwegenen Berachtung wider den Wesetgeber. Polus, Benry.

c) Jac. 4, 11.

Indem er seinem Nachsten eine in seine Verswahrung gegebene Sache ... geleugnet bat. Das heißt: indem er leugnet, ein anvertrautes Geld, oder nur sehlechthin, eine Sache, die ihm in seine Sande ist gegeben worden, empfangen zu haben, z. E. einen Contract, eine Obligation, und andere solche Dinge, welche nicht, wie ein Depositum, in Gelde bestehen. Onkelos, die 70 Dolmetscher, die eng-

lische Ausleger übersseinen: oder eine empfangene Sache, in der Bessellschaft Zandlung damit zu treiben. Auf diese Art verstehen es Willet, Polus, Parker, Pyle. Es scheinet aber, es werde in den letztern Worten von einer jeden Sache geredet, mit welcher es eben so beschaffen ist, wie mit anvertrautem Gelde, weil derselben in dem 4. V. in welchem von der Wiederesstattung des anvertrauten Geldes geredet wird, nicht ausdrücklich gedacht wird. Wir halten demnach dassür, es werde hier von einem jedweden in die Verswahrung gegebenen Gute geredet, es mag in Gelde, oder andern Sachen bestehen d. Patrick.

d) Vid. L'Emper, in Bava-Kama, c, g. §. 7.

Er mag sie nun entweder geraubet. Oder: er mag sie entweder mit Gewalt, obgleich heimlich, gestohlen haben; benn man muß nicht vergessen, daß in allen diesen Fällen von zweifelhaften Diebstählen gestedet wird, welche nicht durch Zeugen können bewiessen worden. Polus, Patrick, Parker.

Oder er mag seinen Machsten betrogen baben. Mit List, durch Hintergehung, oder aber auch durch Verleumdung, wegen falscher Beschuldigungen. Diesen Verstand verbindet die Ausgata mit dem Grundworte, den es auch in der That haben fann; indem es auch eine Erpressung bedeutet. Jarchi verstehet es von einer Verweigerung des Lohns, oder der

Nächsten betrogen haben; 3. Oder wenn er etwas verlohrnes gefunden hat, und er leugt in diesem Stücke; oder wenn er fälschlich wegen eines von allen den Dingen schwöret, die ein Mensch thun, und daran sündigen kann: 4. Abenn es demnach geschiehet, daß er gesündiget hat, und ist schuldig erfunden worden; so soll er die Sache wiedergeben, v. 3. 4 Mos. 5, 6.

Vor Christi Geb. 1490.

der Besoldung, worüber man einig geworden ist. Ainsworth und Patrick.

23. Doer, wenn er etwas verlobrnes gesfunden hat. Man hat kein Recht, eine Sache deszwegen zu behalten, weil man sie gefunden hat. Eine folche Zueignung ist ein Diehstahl, wenn man nicht vorher alle gehörige Untersuchungen vergeblich augeskellet hat, um benjenigen zu entdecken, dem die gessundene Sache zugehöret hat. Die Heiden selbst hatten ausdrückliche Gesesse hiervon e), der göttlichen Berordnungen vorizo nicht zu gedenken f). Parker, Ainsworth, Willet.

e) Vid. Aclian. Var. Hift. Lib. 3. c. 46. et Lib. 4. c. 1.
Vid. Digest. Lib. 47. tit. 3. l. 43. §. 4. f) 5 Mos.
22, 2. 2 Mos. 23, 4.

Und er leugt in diesem Stude. Das heißt: wenn er leugnet, daß er es wirklich gefunden habe. Patrick.

Wder, wenn er falschlich ... schwöret. Menn er es nicht daben bewenden läßt, daß er die Sache in den funf vorher angeführten Kallen lengnet, sondern in seiner Gottlofigfeit so weit gehet, "bag er fie gar vor den Richternabschworet., Polus, Pyle. Da eine folche Sache ohne Zengen geschehen war; fo konnte man wirklich in dergleichen Fallen auf feine andere Urt hinter die Wahrheit fommen, als wenn man den Partepen zumuthete, fie follten fich auf das Zeugniß Gottes felbst berufen, und wenn man ihnen den Sid auferlegte. Eben dieses geschahe nun auch vor Gerichte, und dieser Eid wurde daselbst der Wid für das Unterpfand genennet. Wir wol-Ien nichts von den Spikfindigkeiten sagen, welche die Rabbinen in dieser Sache vorbringen: denn sie find es nicht werth, daß man sich daben aufhält g). Patr. g) Vid. Halicab-Olam, Part. 4. c. 2.

Wegen eines von allen den Dingen... die ein Mensch thun kann, indem er daran sündiget. Das heißt: in Dingen von eben der Art, als diesenigen sind, von welchen wir iho geredet has ben, wie es täglich zu geschehen pfleget h), und wenn er also strafbar wird. Patrick.

h) Ita Grotius, in 1 Cor. 10, 13.

2.4. Wenn es demnach geschiebet, daß er gesündiget hat, und ist schuldig ersunden worden. Oder vielmehr, wenn es geschiehet, daß er, nachdem er gesündiget hat, es ersennet, und gestes det, daß er schuldig sey i). Vermöge dieser Erklärung des Wortes ascham, welche uns sehr grammatikalisch zu seyn scheinet, kann man einen scheinzbaren Widerspruch vollkommen heben, welcher sich

zwischen dem, was Moses hier verordnet, und dem, was er 2 Mos. 22, 1. 7. 9. anbefohlen hat, findet. Dort wird einem Menschen, der einen Ochsen gestoh= len hat, auferlegt, funf Ochsen und vier Schafe fur eines wiederzugeben; oder für ein in die Bermahrung gegebenes Gut an Gelde, noch einmal so viel. Bier aber wird der Mauber nur zur Wiedererstattung der geraubten Sache, ju einem funften Theile darüber, und zu dem Opfer eines Widders angehalten. Wo= her ruhret dieser Unterscheid? Daher, weil in der Stelle des 2. B. Mofe von einem folchen Rauber die Rede ift, welcher nach dem Laufe der Gerechtigkeit durch Zeugen ist überführet worden; dahingegen hier von einem folchen Rauber geredet wird, welcher, weil ihn feine Sewissensbisse antreiben, kommt, und fei= nen Rebler felbst bekennet, oder welcher wenigstens, weil er vor Gerichte geschworen hat, in solchen Kallen, da ihn nichts håtte überführen können, gestehet, daß er ftrafbar fen. Es ist billig, daß ein solcher Ueberreft von Tugend ben den Richtern einige Gnade finde, und daß ihm die Gesete gunftig find. Ein gewisser geschickter Kunstrichter hat gezeiget, daß diese Erklarung gang deutlich durch 4 Mof. 5, 7. beståtis get wird; wo die Worte, die denen gang gleich find, welche unsere Uebersehung hier also ausdruckt, ift er schuldig erfunden worden, wenn andere ein Berstand heraus kommen foll, nothwendig also gegeben werden muffen: hat er bekannt, daß er schuldig fey k). Es legen awar einige gelehrte Rabbinen den mosaischen Worten in unserem Berse einen andern Berftand ben I): wer aber im Stande ift, ihre Muth= maßungen zu untersuchen, der thue es; so wird er bald sehen, daß sie nichts anders sind, als Spikfin= digkeiten, die nicht naturlich herauskommen, ja gar nicht behauptet werden konnen. Patrick, Bidder.

i) 3 Mos. 4, 22. 23. k) L'Emper. Not. in Baus-Kama, c. 7. fest. 1, et c. 9. fest. 1. 5. 7. l) Maim. Morè Nev. Part. 3. c. 41. p. 461. R. Iohannes bon Zachei, apud I. Coch, in Not. ad Gemar. Sanbedrin. c. 7. p. 271.

Uebrigens hat ein gewisser Augenannter über die Anmerkung, durch welche wir das Geses des 22. Sap. des 2. B. Mose, v. i. und 4. erläutert zu haben glauben, eine andere Anmerkung gemacht, die wir hier mittheilen wollen. "Die wahre Ursache, sagt zer, von dem Unterscheide unter dem Gesetze des I. v. "und dem Gesetze des 4. v. ist ben diesem letzen Verse zu furz angezeiget worden, als daß man ihren "Nachdruck recht sollte einsehen können. Nach dem zersten Gesetze kann man das lebendige Thier nicht "mehr wieder erstatten, und nach dem andern seizet

die er geraubet, oder was er durch Betrügeren unrechtmäßiger Weise an sich gebracht hat, oder das anvertraute Sut, das ihm in die Verwahrung ist gegeben worden, oder die verslohren Sache, die er gefunden hat, 5. Oder alles dasjenige, weswegen er falsch gesschworen hat. Er soll die Hauptsache wiedererstatten, und demjenigen, dem es gehorte, noch den fünsten Theil daruber geben; an dem Tage, an welchem er für schuldig ist erstäret worden, soll er es geben. 6. Und er soll das Opferthier seiner Schuld sür den Herrn zu dem Priester bringen; nämlich, einen Widder ohne Fehler, der von der Heerde genoms men ist, nach dem Werthe, wie hoch du die Schuld schähest. 7. Und der Priester soll ihn vor dem Herrn versöhnen; und es wird ihm vergeben werden, für alles dassenige, was er gethan, worinnen er sich schuldig gemacht hat.

8. Der Herr redete auch mit Mose v. 5. Cap. 5, 16. und 4 Mos 5, 5, 6. 7.

v. 6. Cap. 5, 18.

man voraus, daß diese Wiedererstattung geschiehet. Wenn man nun das gestohlene Thier nicht wieder gerstattete; so konnte es geschehen, daß der Gigen= athumsherr, entweder wegen der Dienste, die ihm gein folches Thier leistete, oder weil er ihm gewogen mar, einen großen Verluft erlitte. Diesen Verluft will nun der Gesetzgeber erfeten, indem er eine "Wiedererstattung verordnet, die weit größer ist, als wenn der Dieb das Thier wiedergiebt. Diese Uns "merkung zeiget zugleich die Urfache an, warum man funf Ochsen wiedergeben soll, da doch das Gesetz mur vier Lammer, oder vier Ziegen verlangt, wenn "man eines von diesen Thieren gestohlen hat. Es ist "befannt, daß jene Thiere ben dem Ackerbaue fehr agute Dienste thun. Der Feldbau konnte mehr Scha-"den leiden, wenn ein Ochse gestohlen murde, und "dem Eigenthumsherrn einen weit größern Berluft werurfachen, als er wurde gehabt haben, wenn man "ihm nur einen Schops gestohlen hatte. Ueber dieges ift in Unsehung der Gute ein großer Unterscheid unter den Ochsen. Der gestohlene konnte vielleicht "mehr Dienste thun, als vier andere; deswegen muß: ste man deren funfe wiedergeben., Man sehe die Bibliotheque Britannique m.)

m) Toin. 23. p. 61, 62.

No. 5. .. Er soll die Zauptsache wiedererstatzten. Nämlich, entweder die Sache selbst, wenn sie sich noch in ihrem vorigen Zustande befindet, oder den richtigen Werth derselben: denn sonst würde das Westenntniß und das Opfer keine Kraft und Wirkung

gehabt haben. Die Wiedererstattung ist eine unumgängliche Pflicht für einen jeden, der sich unrechtmäßiger Weise das Sut eines andern zugeeignet hat, es mag geschehen senn, auf was für eine Urt es will. In einem solchen Falle hat keine wahre Reue anders statt, als wenn man sich bestrebet, das unrechtmäßiger Weise erlangte Gut wiederzugeben. Luc. 19, 8. Patrick, Willet, Uinsworth.

Und ... noch den fünften Theil darüber geben. Dem Eigenthumsherrn dafür, weil er sein Sut nicht hat gebrauchen können, schadlos zu halten, das Unrecht, das er ihm zugefüget hat, wieder gut zu machen, und zu zeigen, daß seine Reue aufrichtig sey-Patrick, Bidder.

An dem Tage, an welchem er für schuldig ist erkläret worden. Oder vielmehr, sobald er gesstanden hat, daß er schuldig sey 56), ohne Aufsichub, ohne Berzug, nach dem Besehle unseres Heilandes, Matth. 5, 23. Patrick, Polus.

V. 6. Und er foll 2c. Man sehedie Anmerkunsgen zu 3 Mos. 5, 15. Patrick.

V. 8. Der Zerr redete auch 2c. Allem Ansehen nach, ergiengen die folgenden Verordnungen mit den vorhergehenden nicht zu einerlen Zeit an Mosen, weil sie nicht eben dieselbe Sache betreffen. Nachsdem sich Gott wegen der Opfer erkläret hat, welche ihm die Israeliten bringen sollten, so zeiget er nunmehr hier den Priestern an, wie sie sich daben verhalten sollen, wenn sie ihm dieselben opfern. Patrick.

V. 9.

(56) Weil das Wort newn nicht mehr als drey Bedeutungen hat, und entweder die sündliche That, oder die Schuld, die aus derselben entstehet, oder das Schuldopfer anzeiget, niemals aber weder die Ueberzeugung des Schuldigen, noch sein eigenes Bekenntniß der Schuld, mit diesem Namen bezeichnet wird, und weil nun von den ersten beyden Bedeutungen keine sich hieher schuld, mit diesem Namen bezeichnet wird, und se können denn die Worte nicht anders übersetzt werden, als wie sie umser sel. Luther gegeben hat: an dem Tage, da er sein Schuldopfer giebt. Erwägen wir nun ferner, daß die Schuldopfer nicht weniger, als die Sindopfer, Vorbilder Christi gewesen (S. die 47ste Unmerk.); so erkennen wir hieraus, daß die Ibsicht Gottes bey dieser kuligen Verordnung dahin gegangen: Es könne, ohne solche Wiedererkattung, nicht nur die Reue des Sünders nicht ernstlich sehn, sondern auch vornehmlich kein rechtschaffener Glaube an den Meßias statt sinden, als welcher bey keiner vorsehlichen und noch dazu beharrlichen Sünde bestehen kann, und die Genugthuung des Heiner ber keiner vorsehlichen werden, der zwar sein Schuldopfer geben, sich aber nicht von seiner Sunde bekehren, und die Sache, daran er sich also versündiget hat, immer noch behalten wolle.

9. Gebeut dem Naron und seinen Gohnen, und sprich zu ihnen: Dieß ist und wrach: das Geses des Brandopfers: Das Brandopfer soll die ganze Macht hindurch bis an den Christi Geb. Morgen in dem Reuer bleiben, das auf dem Altare ist, und das Feuer des Altars soll

Dor 1490.

v. 9. Cav. 1, 7. 8. und bernach, v. 12. 13.

23. 9. ... Dieß ist das Gesen des Brand: Mamlich, des Brandopfers, welches man ordentlicher Beise alle Abende und alle Morgen bringen sollte. Gott befiehlt, das Brandopfer soll die ganze Wacht hindurch bis an den Morgen in dem Seuer bleiben, das auf dem Altare ift. Dieses zu verstehen, muß man wissen, daß dieses Abendbrandopfer nicht auf einmal gang, sondern ein Stuck nach dem andern, in das Fener geleget ward, weil es die ganze Nacht hindurch, bis an den Mor= gen brennen follte. Es macheten demnach allzeit ei= nige Priefter ben dem Altare, welche, wenn die erften Stucke verbrannt waren, wiederum andere in das Reuer legten, bis man, nachdem die Stunde bes Morgenbrandopfers herbengekommen war, vom neuen anfieng, nach und nach ein anderes Thier zu opfern, welches nicht eber ganz verzehret war, als bis die Stunde des Abendbrandopfers erschiene. Beil man aber den Lag über noch einige andere Brandopfer zu opfern hatte; fo halten die Gelehrten dafür, man ha= be geeiler das Morgenbrandopfer zu verbrennen, das mit man diesen außerordentlichen Brandopfern Plat machen modyte. Dieses trug sich sehr oft zu, und deswegen, fagen fie, redet der Gefetgeber hier nur von dem Abendopfer, weil das Morgenbrandopfer bereits verzehret war. Polus, Parrick. Wir wollen noch

hinzuseken, daß Maimonides von der Gewohnheit, das Abendbrandopfer die ganze Nacht hindurch nach und nach zu verbrennen, vielmehr als von einer erlaubten, als von einer gebotenen Sache redet n). Minsworth. Philo stellet das Abendbrandovfer als ein Opfer der Ergebenheit vor, welches zur Dankbarkeit für die von Gott den Lag über empfangenen Wohlthaten gebracht ward, und das Morgenbrand= opfer als ein Danksagungsopfer für den die Nacht hindurch genossenen Schut o) 57). Mach der Mennung des Dr. Outram faffeten die Brandopfer in den alten Zeiten, vor der Bekanntmachung des Gefesses, den ganzen Dienft in fich, den man Gott er= zeigte, indem man ihn entweder um eine Gnade bat. oder ihm dafür dankete. Er beruft fich in diesem Stucke auf 1 Mos. 8, 20. Siob 8,5. c. 42, 8. 4 Mos. 23. und fetet noch hinzu, feit der Bekanntmachung des Gefehes hatten die Brandopfer keinen geringern Um= fang, indem es gewisse Falle gabe, in welchen sie, nach der Mennung der Rabbinen, die Stelle der Bersohnopfer für gewisse Sunden, als die bosen Gedanfen, die bosen Unschlage, die Gunden wider die be= jahenden Gebote, ic. vertraten p). Parter.

n) De Ratione facrif. c. 4. \$, 1, 2, 3, 4. • De Victim. p. 47. p) De Sacrif. p. 110-112. edit. Londin.

23. 10.

(57) Undere Rabbinen stehen in den Gedanken, das tägliche Morgenopfer sen jum beständigen Andenfen der fenerlichen Offenbarung des Gefetes auf dem Berge Sinai, und das tagliche Abendopfer jur tagli= chen Erinnerung ihres Ausganges aus Aegypten, angeordnet gewesen. Nachdem wir aber überzeuget find, daß alle Berfohnopfer, ins besondere auch die Brandopfer, und am allermeiften die benden alltäglichen Brands opfer, zu benen zwen gammer mußten genommen werden, ihre Borbedeutung auf Chriftum gehabt, und eben daher ihre ganze Kraft bekommen haben (S. die ste und idte Unmerk.); fo wird und die mahre Abficht fonnenklar in die Augen leuchten, wenn wir nur die Worte, Hebr. 10, 1. in ihrer Vergleichung mit dem 14. v. deffelben Cap. in Betrachtung ziehen. In dem 1. v. redet Paulus nicht nur von den jabrlichen Opfern, sondern auch von den alleaglichen Opfern des alten Testaments, und diese Redensart, eis to dinvenes, welche eigentlich etwas unaufhörlich fortwährendes bedeutet, mit dem Zusate, einerley Opfer, kann nicht füglich anders, als von den taglichen Brandopfern von einerlen Urt verftanden werden, weil nicht nur diefelbigen alle Tage Morgens und Abends mußten angezundet werden, fondern auch das Feuer zu denenselben ohne Aufhoren brennen mußte , daß alfo mit diesen Worten des Apostels fehr deutlich auf unsern Tert gezielet wird. Es ware auch das, ess to dinvenes, ein überflüßiger Zufat, wofern es nicht die alltäglichen, sondern nur die alljabrlichen Opfer bedeuten follte; denn biefe anzuzeigen, mare das nar evizorov ichon gnug gemefen. Diefen feget er hernach im 14. Berfe das mahre Gegenbild entgegen, nämlich das Opfer Chrifti, welches zwar wegen seiner Bollkommenheit nur ein einiges ift, und eben deswegen niemals aufs neue gebracht werden darf, durch welches aber die geheiligten Menschen eis to dinvenes vollendet werden, dergeftalt, daß die glaubige Zueignung dieses einigen Opfers unauf borlich und unausgesett geschehen muß. Go ift auch in der is. Unmerk. gezeiget worden, daß mit diesen Worten im 10. v. in welchem Willen wir sind geheiliget durch das Opfer des Leibes Chriffi, nicht auf die Sundopfer, sondern auf die Brandopfer, und vornehmlich auf das tägliche zwiefache Brandopfer der Lammer gezielet werde. Hieraus erhellet nun, daß unter jenem Borbilde die geheime Bedeutung verborgen gewesen, und die Juden sich baben vorstellen mußten, 1) wie die Opfer des alten Testaments feine Bollfommenheit an fich felber gehabt, und die opfernden Menschen nicht vollfom: **છ**ં 3

auf demselben unterhalten werden. 10. Und der Priester, welcher seinen leinenen Rock an hat, soll seine leinenen Beinkleider über sein Fleisch anziehen, und die Asche aufheben, nachdem das Feuer das Brandopfer auf dem Altare verzehret hat; darnach soll er sie neben dem Altare schieten. 11. Alsdenn soll er seine Rleider ausziehen, und nachdem er andere Rleider angezogen hat, soll er die Asche hinaus vor das Lager, an einen reinen Ort tragen. 12. Was aber das Feuer auf dem Altare anbetrisst; so soll man es auf demselben untershalten, und nicht auslösehen lassen. Und der Priester soll alle Morgen Holz an dem Feuer anzunden, und das Brandopfer auf das Holz legen, und das Fett der Friedensopfer darauf anzünden. 13. Das Feuer soll beständig auf dem Altare brennen, und man v. 12. Siehe vorher, v. 9. und bernach, v. 13. v. 13. Siehe vorher, v. 9. und 12.

V. 10. Und der Priester, ... soll seine leiz nenen Beinkleider anziehen. Man sehe die Anz merkungen über 2 Mos. 28, 40. 42. Patrick.

Meben den Altar. Un die Seite gegen Mor=

gen. 3 Mos. 1, 16. Patrick.

28. 11. Alsdenn foll er seine Kleider auszieschen, und nachdem er andere Kleider angezogen hat. Das heißt: nachdem er seine ordentlichen Kleisder wieder angezogen hat. Indessen machen die Rabbinen hierben einige Zweisel, wie man solches aus dem Seldenus 9) siehet. Patrick, Linsw.

q) De Synedr. Lib. 3. c. 11. §. 6.

Er soll die Asche binaus ... tragen. Die Bulgata lieset: er soll die Asche hinaus vor das Lager tragen, und sie an einem reinen Orte ganz verzehren lässen; aber es stehet weder in dem Herdischen, noch in den 70 Dolmetschen, noch in dem Onkelos, noch in einer alten Uebersehung, noch auch in den samaritanischen füns Büchern Mosse etwas dergleichen. Man sehe die Polyglotte des Walton. Die Asche nußte an einen reinen Ort geschüttet werden, weil sie von einem heiligen Orte herkam, um zu zeigen, daß man mit alsem, was Gott wäre geheiliget worden, auf eine ehrerbiethige Art umgehen solle. Man sehe 3 Mos. 14, 40. Polus, Kidder, Pyle.

23. 12. Was aber das Zeuer ... der Priefter soll ... Zolz ... anzünden. In dem Hebräischen heißt es Zölzer. Hieraus schließen die Nabbinen, es hätten verschiedene Hausen Solz auf dem Altare gestanden. Maimonides sagt, es wären derselben drepe gewesen, andere aber reden von noch mehrerern. Pastrick und Ainsworth.

Und das zett der Friedensopfer darauf anzünden. Das Fett der Friedensopfer ward auf dem Altare, gleich nach dem Brandopfer, oder auf den Ueberbleibseln des Brandopfers, verbrannt," wodurch es ganz verzehret ward. Patrick, Parker.

B. 13. Das Zeuer foll beständig auf dem Altare brennen, 2c. Gott schiefte das heilige Feuer, welches auf dem Brandopferaltare brannte, selhst auf

eine wunderbare Weise, und es ist bekannt, daß dies fes Wunder zu der Zeit geschahe, als Aaron Gott dem Herrn das erfte Opfer als Hoherpriefter brachte r). Seit dem mußten die Priefter diefes himmlische Reuer erhalten, und ihm beständig Nahrung geben, damit es nicht verloschen möchte. Wenn man den judischen Lehrern glauben darf; so erhielten sie es mit vieler Sorafalt bis auf die Zeit der babylonischen Gefäng: Ja es sagen sogar einige Rabbinen, es ware durch die Gottesfurcht einiger Priester bis nach der Zurückfunft aus der Gefangenschaft in einer Söhle erhalten worden. Allein nach der unter den Lehrern dies ses Volks allgemeinen Tradition, war dieses Keuer eines von den funf Dingen, die in dem andern Tempel fehlten. Damit es nun aber in dem erften Tempel Tag und Nacht konnte erhalten werden, so mußten nicht nur die Diener des Altars beständig Holz ben der Sand haben, welches fie hineinlegen fonnten: sondern es war auch das Volk seines Ortes verbunden, Holz berben zu schaffen. Josephus res det von einem Keste, welches den Namen Xylophoria führete, an welchem man, wie er fagt, sehr vies les holz in den Tempel trug, um in demselbent ein geuer zu erhalten, welches niemals verlos schen solltes). Der Ruf, welcher sich von einem so aroken Wunder auswärts ausbreitete, aab den Sei= den Gelegenheit zu fagen, fie hatten von ihren Got= tern eine gleiche Gunstbezeigung erhalten. Romus lus trug den vestalischen Jungfrauen auf, ein ewiges Keuer zu unterhalten, von welchem man insgemein alaubte, wenn es verloschte, so wurde auch die Re= publik zugleich mit zu Grunde gehen. Dionysius von Zalikarnaß und Plutarchus reden auf eine folche Art davon, daß man barinnen nothwendig ver= schiedene sehr deutliche Spuren von der Beschreibung erblicken muß, welche uns Mofes von diefem himm= lischen Keuer hinterlassen, wie solches der gelehrte Die Griechen unterhiel= Zuetius t) bewiesen hat. ten zu Delphos gleichfalls ein immerwährendes Feuer, die perfischen Magi hatten auch eines, gleichwie viele

vollkommen machen konnten, weil sie alle Jahre, und auch alle Tage aufs neue wiederholet werden mußten: 2) wie die versohnende Kraft des einigen Opfers Christi, in der gläubigen Zueignung desselbigen, uns aufhörlich fortdauern musse, weil das Feuer und das Brandopfer ohn Unterlaß brennen umste.

Yor

1490.

14. Und dieß ist das Geset des Kuchenopfers: Die foll es nicht auslöschen lassen. Sohne Narons sollen es auf dem Altare vor dem Herrn opfern. 15. Und man soll eine Christi Geb. Hand voll von dem feinen Mehle des Kuchenopfers, und von seinem Dele, nebst allem Weihrauche, der auf dem Speisopfer ift, heben, und es auf dem Altare zum fußen Geruche, jum Gedachtniffe dem Berrn, angunden. 16. Und Navon und feine Gohne fole ten das übrige davon effen. Man soll es ohne Sauerteig an einem heiligen Orte effen, man foll es in dem Vorhofe der Hutte der Anweisung effen. 17. Man soll sich nichts mit Sauerteige davon backen. Ich habe ihnen dieses zu ihrem Theile von meinen durch Reuer gebrachten Opfern gegeben; das ist eine sehr heilige Sache, wie das Sundopfer 18. Alles, was unter den Kindern Narons mannlich ift, foll und das Schuldovfer. v. 14. 4 Mof. 15, 4. 26. v. 15. Cap. 2, 9. v. 16. Siehe bernach, v. 18. und 26. Cap. 7, 6. davon

2 Mof. 29,31. 32. v. 18. Giehe unten, v. 27. 2 Mof. 29,37.

Man muß dasjenige nach: andere Bolfer mehr 58). schlagen, was einige Runftrichter hiervon geschrieben haben, die wir unten u) anführen werden. Dilher und Bochart leiten, mit vieler Wahrscheinlichkeit, den Namen der Besta der Lateiner, und der Estia der Griechen, von dem hebraifchen Efch, oder bem Die Muthmaßung des chaldaischen Eschia ber. David Chytraus ist nicht weniger sinnreich. leitet diese Namen von dem hebraischen Eschgal ber, welches das feuer des Zerrn bedeutet. Patrick. Theophrassus, der von dem Lusebius angeführet wird, feget die Gewohnheit, das heilige Feuer in den Tempeln zu bewahren, unter die alleralteften Sandlungen der Meligion. Die Stelle ift fehr merkwur: dig x), gleichwie auch eine andere aus dem Diodos rus Siculus, wo dieser berühmte Geschichtschreiber versichert, der Untiochus Epiphanes habe das heilige Reuer auf immer und ewig ausgeloscht, als er den Tempel des Herrn zu Jerusalem entheiligte y). Pars ker. Man sehe auch den Doughtaus z) und Broughton a).

s) Ioseph. de Bello Ind. Lib. 2.c. 17. r) 3 Mos. 9, 24. c) Demonstr. Eunng. Prop. 4. c. 9. S. 8. u) Dilher, de Cacozelia Gentil, c. n. Bochart. Hieroz. Part. 1, Lib. 2. c. 35. Vid etiam Spencer. Oper. p. 682. et Buxtorf. Hist. de Igne sacro. x) Euseb. Praep. Euang. Lib. 1. c. 9. y) Diod. Sie. Eclog. ex Lib. 34. Eclog. 1. 2) Analest. Sacr. Excurs. 27. a) Biblioth. Bibl. on Dictionary of all Relig. fub

23, 14. Und dieß ist das Gesetz des Kuchenopfers. Dieses ist ein Zusatz zu den Gesetzen von den fremwilligen Ruchenopfern, welche in dem 2. Cap. dieses Buchs sind vorgetragen worden. Dort zeiget Mofes an, aus was fur einer Materie fie bestehen, und was die Priester für sich davon behalten sollen.

Hier setzet er einige Erläuterungen sowohl wegen des Ortes, wo die Priester dergleichen Opfer effen sollten, als auch wegen derjenigen, die sie für sich selbst brin= gen follten, hinzu. Patrid.

Muf dem Altare vor dem Beren. Man jehe

Cap. 2, 8, 9. Patrick.

V. 16. Und Agron und seine Sohne sollen ... effen. Wenn fie fich nicht verunreiniget haben. Cap.

22, 6. Patric.

Un einem heiligen Orte. Moses erklaret sich selbst, indem er hinzusett: in dem Vorhofe der Butte. Minsw. Alles dieses war nach der Wurde des Opfers und der Hochachtung eingerichtet, die man vor solchen Dingen haben sollte, die dem Herrn waren geopfert worden. Man sehe den Philo b). Minsw. Polus, Parker. In dem Tempel war eine Rammer, in dem Borhofe der Priester, wo man die heiligen Sachen aß. Ezech. 42, 13. Patrick.

b) De Victim. p. 553.

B. 17. Man foll sich nichts mit Sauerteige davon backen. Da die Mahlzeit der Priester, welche bas Umt hatten, eine Folge von dem Opfer war, und da alle Ruchen dieses Opfers ungefauert waren; fo durfte auch fein Sauerteig in ihrem Untheile fenn. Wenn man fagt, fie agen an dem Tifche des herrn: fo heißt biefes, alles fagen, um anzuzeigen, daß in ihre Speisen kein Sauerteig kam. Patrick.

B. 18. ... wer sie anrühren will, der soll ge= beiliget seyn. Auf diese Art übersegen die 70 Dol= Indessen fonnen diese metscher und die Bulgata. Worte verschiedene Erklarungen leiden, nachdem man fie entweder auf Personen, oder Sachen deutet. Diejenigen, so sie auf Sachen ziehen , übersetzen also: alles, was sie anrühret, soll geheiliget seyn; das heißt, die Schuffeln, die Schalen, die Meffer und als

(58) Die aberglaubige Verehrung, welche biese Philosophen dem Feuer crwiesen, oder vielmehr dem Bolte anzupreisen pflegten, mag wohl eber ju ber Unterhaltung gemiffer heiliger Feuer ben andern Bolfern Gelegenheit gegeben haben , als das heilige Feuer der Ifraeliten. Es war aber das Feuer , fo die perfifthen Magi in ihren Feuertempeln unterhielten, eine symbolische Borstellung der Sonne, welches selbst Thomas Byde, in seinem Buche de relig, vet Persarum, ba er fie doch von der Abgotteren frensprechen will, nicht ju leugnen begehret. Und dieses zeiget zur Snuge, daß ben den Perfern die Unterhaltung eines beständigen Feuers einen ganz andern Ursprung gehabt, als hier vorgegeben wird.

davon essen. Das ist eine immerwährende Verordnung in euren Altern wegen der durch Feuer dem Herrn gebrachten Opfer; wer sie anrühren will, der soll geheiliget seyn.

19. Der Herr redete auch mit Mose, und sprach: 20. Das ist das Opfer Aarons und seiner Sohne, welches sie an dem Tage, an welchem er gesalbet wird, dem Herrn ppfern sollen, nämlich, den zehnten Theil eines Epha feinen Mehls, zum beständigen p. 20. Siehe bernach, v. 22.

Opfer;

les andere Gerathe, deffen man fich bedienet hat, diese Opfer darzubringen, sollen von nun an zu diesem beiligen Gebrauche gewidmet seyn, und man soll sich berfelben ben dem gewöhnlichen Gebrauche nicht mehr bedienen. 2 Mos. 29, 37. 59). Auf diese Art verstehen es Willet, Polus, Patrick. Allein andere, welche den alten Uebersehungen folgen, giehen Mosis Worte auf Personen, und halten dafür, er wolle so viel sa: gen, die Priefter felbst, ob sie gleich Marons Rinder find, fonnen nicht von den Opfern effen, wenn fie nicht wirklich geheiliget, oder von aller gesetzlichen Unreinigkeit befrenet sind. 3 Mos. 22, 6. Bidder, Wells, Benry. Man konnte diese benden Erklarun: gen mit einander vereinigen, und überseben: alles, was sie anrühret, es mogen Sachen, oder Perfonen senn, foll gebeiliget, rein, und Gott gewidmet seyn. Hinsworth 60).

B. 20. Das ist das Opfer Aarons ic. Die Mabbinen neunen es das Opfer der Einweihung. Nach ihrer Meynung war es dasjenige Opfer, welches ein jeder Priester an dem Tage, an welchem er geweihet ward, bringen, und welches der Hohepriesster, die ganze Zeit seines Lebens hindurch, an einem jedweden Tage wiederholen mußte c). Es scheinet uns aber weit natürlicher zu senn, wenn man dieses Gesetz von einem Opfer verstehet, welches Aaron und seine Nachfolger in dem Hohenpriesterthume bringen mußten, ohne dasselbe auch auf die geringern Priesser zu ziehen. Patrick, 69.

c) Ita Abarbanel, Praef. in Leuit.

An dem Tage, an welchem er gefalbet wird. Ober, von dem Tage an, an welchem er ist gessalbet worden, von diesem Tage an zu rechnen. Es ist in der That eine allgemeine Meynung unter den Juden, der Hohepriester müßte alle Tage ein Zomor Mehl, die Halfte des Abends, und die andere Halfte des Morgens opsern. Diese Meynung hegen Josephus dy, ingleichen Ainsworth, Polus, Patrick und Pyle ⁶²⁾; Outram aber verwirft sie, als etwas ungegründetes e). Man sehe auch den

(59) An demselbigen Orte ist ohne Zweisel nicht von Sachen, sondern von Personen die Rede, und diese Uebersesung ist richtig: wer den Altar anrühren wird, der soll geweihet seyn. Und das die Personen auch hier gemeynet sind, ist aus solgenden Vetrachtungen sehr wahrscheinlich zu schlüßen: 1) Es ist der natürzlichte Zusammenhang, wenn man diese Worte als eine Erläuterung der unmittelbar vorhergehenden anssehet: alles was männlich ist unter den Kindern Aarons, soll davon essen, auch so gar, das niemand sonst, als ein geweiheter, sie anrühren soll. 2) Aus andern Orten der Schrift ist bekannt, daß niemand ben, als nur den geweiheten Priestern erlaubt war, sich zu dem Allerbeiligsten zu nahen, und es anzurühren. Nun wird aber dieses Opfer eben so, wie das Sündopser und Schuldopser, das allerbeiligste genenent, im 17. v. und 4 Mos. 18, 9. 3) Die Redensart schiekt sich nicht zu solchen Sachen, welche ben Opfern konnten gebrauchet werden. Von dem Geräthe, oder von den Gesäsen, deren man sich bedienen konnte, die Opfer darzubringen, kann man nicht sagen, das sie das Opfer angerührer haben, und das hebrässche wird auch von solchem Geräthe nicht gebrauchet. Wollte man es vollends von allen Sachen, die ein Opfer ungesehr berühren konnten, verstehen, (welches gleichwohl der Nachdruck des den mit sich bringet); so würde ein sehr ungeräumter Verstand herauskommen.

(60) Solche Vereinigung ift deswegen nicht möglich, weil die Sachen hernach allererst durch die Annihrung waren geheiliget worden, die Personen aber mußten zuvor schon geheiliget senn, ehe sie sich erkühnen
durften etwas von dem allerheiligsten anzurühren. Folglich mußte alsdenn dem Worte, war, eine gedoppelte und ganz unterschiedene Bedeutung beygeleget werden, daß sowohl das Zukunftige, als auch das Vers
gangene, zugleich damit angezeiget wurde, welches aber wider die Regeln der hebraischen Sprache, und einer

richtigen Auslegungswiffenschaft ware.

(61) Dieg wird befraftiget durch den deutlichen Musdruck im 22. v. der Prieffer, der unter feinen

Sohnen en seine Statt gesalbet wird, soll solches thun.

(62) Allem Ansehen nach ist es ein Versehen, daß man dem Josephus diese Meynung zuschreibet. Derselbe redet an dem angezogenen Orte von dem Räuchwerke, das auf dem goldenen Räuchaltar darges bracht ward, und sehet diese Worte hinzu: die die rue nacou, neu re avaczen ron nator, nu neoc darquete Vullen expon. Er suger also, daß man täglich zweymal geräuchert, nicht aber, daß der Hohepriester täglich zweymal sein Opfer gebracht habe. Die gemeine Meynung der Rabbinen hat in der Schrift keinen Grund. Es stehet ausdrücklich da: am Tage seiner Salbung. Weiter wird nichts anbesohlen, weder an diesem,

Yor

1490.

57

Opfer: eine Halfte des Morgens, und die andere Halfte des Abends. 21. Es soll auf einer Platte mit Dele zubereitet werden; du sollt es also gebacken darbringen, und sollt die Christi Geb. gebackenen Stücke des Ruchenopfers dem Berrn zum füßen Geruche opfern. Der Priester unter seinen Sohnen, Der an seiner statt gesalbet ist, soll Dieses vermoge einer immerwährenden Verordnung thun. Man soll es dem Herrn gang angünden: 23. Und der ganze Ruchen des Priesters soll verbrannt, und nicht davon gegessen werden. Der Herr redete auch mit Mose, und sprach: 25. Rede mit Navon und seinen Sohnen, und sprich zu ihnen: Dies ist das Geset des Sundopfers: Das Sundopfer soll vor dem Herrn an eben dem Orte geschlachtet werden, an welchem das Brandopfer geschlach-26. Der Priester, welcher das Gundtet wird; denn es ist eine sehr heilige Sache.

v. 22. Siehe vorher v. 20. opfer v. 25. Cap. 1, 11. c. 4, 24. 29. und c. 7, 2. v. 26. Cav. 10, 17. Hof. 4, 8. und vorher v 16. Cap. 7, 6. c. 10, 13. 4 Mof. 18, 10.

Parker und Wells. Undere, als z. E. Lyra, schrån= fen endlich das Opfer, von welchem die Redeist, auf die acht Tage ein, welche die Ceremonie der Einweibung dauerte. Willet.

d) Antiq, Ind. Lib. 3. c. 10. e) De sacrif. p. 90.

V. 21. ... und sollt die gebackenen Stucke ze. Ben dem Opfer bes Sohenpriesters mußte der Ruchen in zwolf gleiche Theile getheilet werden; ben dem D= pfer eines gemeinen Priesters aber ward er nur in zeben Theile getheilet f). Hinsworth und Patrick.

f) Maim. de ratione sacrif. c, 13. §. 2. 3. 4.

B. 22. Und der Priester unter seinen Sohnen, der an seiner statt gesalbet ist. Es war der altes fte, welcher seinem Vater in dem Sohenpriesterthu: me folgen follte, wenn ihn anders nicht ein Naturfehler dazu untuchtig machte. 3 Mos. 21, 18. In diesem Kalle folgte ihm der andere, und so ferner. Engl. Bibel.

Soll dieses vermöge einer immerwährenden Verordnung thun. Das heißt, welche so lange, als das levitische Priesterthum bestehen wird, dauren, und die Rraft eines Gesetzes haben soll. Patrid.

Man foll es dem Berrn ganz anzünden. B. 23. Und der ganze Kuchen ... soll verbrannt zc. An statt, daß ben der Mincha oder den ordentlichen Ruchenopfern, außer dem Weihrauche und einer Sand voll mit Dele vermengten Mehle, alles den Prieftern gehorete, so mußte ben der Mindra der Priester alles por dem herrn verbrannt werden. Patrid. Man giebt verschiedene Urfachen von diesem Befege an. 1. Wenn die Priefter fur das Bolf opferten; fo mar es billig, daß sie einige Belohnungen erhielten: da bingegen, wenn fie fur fich felbft opferten, fie fich auf nichts dergleichen einige Soffnung machen durften.

2. In dem erften Falle vertraten fie die Stelle der Mittler, und indem sie die Ueberbleibsel des Opfers aßen, so bezeugten sie dadurch, daß sie die Missethat des Volks trügen, 3 Mos. 10, 17. da sich hingegen in dem andern Falle die Ceremonie des Effens nicht wurde geschickt haben, weil sie ihre eigene Missethat nicht selbst tragen konnten. 3. Dieses gab ihnen zu erken= nen, daß sie selbst einen Mittler nothig hatten, daß ihrPriesterthum etwas unvollkommenes ware, und auf was für eine Urt sie Gott beständig dienen sollten, ob= ne daß sie einen andern Nußen, als die Ehre ihm zu dienen, davon håtten. Polus, Willer, Zenry.

V. 25. Dieß ist das Gesett des Sündopfers. Die Sundopfer, von welchen Moses hier redet, find die Sundopfer der Privatpersonen. 3 Mos. 4, 8. 9. gesehen, daß das Blut von demjenis gen, das man für die Priester opferte, in das Seiligthum getragen, und daß das Fleisch desselben außer dem Lager verbrannt wurde; hier aber geschiehet nichts dergleichen. Patrick.

Un eben dem Ørte 2c. Man sehe die Anmer=

fungen zu 3 Mos. 4, 24, 29, 31, Patric.

V. 26. Der Priester ... soll es essen. Ben den Sundopfern gehorte das Rleifch des Opferthieres dem Priefter, der das Umt hielt, welcher es nebft fei= nen Söhnen in dem Vorhofe ag. Es war ihm in: deffen erlaubt, auch andere Priester nebst ihren Gobnen zu folcher Mablzeit einzuladen. v. 29. Bir fe-Ben noch hinzu, daß dasjenige, was die Hebraer Immurim nennen, das ist, das Inselt ic. auf dem 211= tare verbrannt ward. Man sehe 3 Mos. 3, 9. 10. c. 4, 26. Patrick. Bir sehen bemnach einigermaßen, auf was für eine Urt Gott für den Unterhalt feiner Diener gesorget hatte, Ezech. 44, 28. 29. 30. 31. und

noch an einem andern Orte. Beil aber die Einweihung des Hohenpriesters sieben Tage lang nacheinander fortgesetzet werden mußte, (2 Mos. 29,30.35. 3 Mos. 8,33.); so ist das non denselbigen sieben Tagen zu verstehen, und vermuthlich ist eben dieses die Meynung Strachs, 45, 17. gewesen. Ein ewiges Recht aber wird es genennet, nicht in Absicht auf alle Tage des Lebens und des Amtes, sondern in Anschung aller Zeis ten des alten Testaments, und aller Machfolger des Maron, so lange das levitische Priesterthum dauren wurde. Bas der sel. Lundius in seinen jud. Beiligth. III. B. 9. Cap. 19. hieher ziehet, Hebr. 7, 27. da= selbst wird nicht von dem Speisopfer, sondern von dem Sundopfer gehandelt.

II. Band.

opfer opfert, soll es essen: Es soll an einem heiligen Orte, in dem Vorhose der Hitte der Anweisung, gegessen werden.

27. Wer sein Fleisch anrühret, der soll heilig seyn: Und wenn einiges Blut davon auf das Kleid springet; so soll das, worauf das Blut gefallen ist, an dem heiligen Orte gewaschen werden.

28. Und das irdene Gefäse, in welchem man es hat kochen lassen, soll zerschlagen werden: Hat man es aber in einem ehernen Gessäse köchen lassen; so soll es gescheuert und mit Wasser gewaschen werden.

29. Alles, was unter den Priestern männlich ist, soll davon essen: es ist eine sehr heilige Sache.

30. Aber kein Sündopser, dessen Blut man in die Hutte der Anweisung bringt, die Verspellen vorher v. 18. Cap. 16, 24.

v. 30. Cap. 4, 5. Hebr. 13, 11.

es geschiehet, den Geiz dererjenigen unter ihnen, welsche soldes in den folgenden Zeiten misbrauchten, zu beschreiben, daß Gott diesen bittern Verweis durch den Mund des Hoseas an sie ergehen läßt: Sie essen die Sünden meines Volks, und fragen nach nichts, als nach seiner Missethatg). Ainsworth.

2) Hos. 4, 8.

Es soll an einem heiligen Orte gegessen werden. Eben so etwas bevbachtete man in dem Heidenthume. Es war nicht erlaubt, das Fleisch gewisfer Opferthiere außer dem Bezirke der Tempel zu essen, wenigstens merket dieses der Scholiast des AriKophanes in Ansehung der Opfer an, die man der Teres und der Proserpina brachte h). Patrick.

h) Schol. ad Aristoph. Equites.

B. -27. Wer sein Gleisch anrühret ze. Mat

fehe die Anmerkung zu dem 18. v. Patrick.

Und wenn einiges Blut davon ic. Man ver: stehet diese Worte gemeiniglich von den Kleidern bes Priesters, der das Umt hielt. Da aber seine Rlei: der schon heilig waren; so siehet man nicht, warum dieses Blut deswegen, weil es darauf gefallen war, ware verunreiniget worden. Man muß bemnach fagen, es hatte der Sauberkeit und des Wohlstandes wegen muffen gewaschen werden. Man setze hinge: gen: Es werde hier von den Rleidern der Privatper: fonen, welche die Opferthiere brachten, geredet, und welche fie, nach unserer Mennung, bis an den Altar führeten; so muß man sagen, dieses Blut hatte musfen abgewaschen werden, ehe sie aus dem Borhofe hin= aus gegangen waren, weil es als eine heilige Sache, ohne Entheiligung, an einem gemeinen Rleibe nicht hangen bleiben fonnte. Man mag es nun versteben, auf was fur eine Urt man will; fo fiehet doch ein jed= weder, daß der Gefetgeber durch diese Berordnung gegen alles, was ju dem Gottesdienste gehorte, eine ehrerbiethige Sochachtung zu erhalten suchte i). Pas trick, Parker. In einem geheimnisvollen Berftande stelleten dieses Besetz und andere seines gleichen die Sefahr ben der Peft der Sünde, und die Sorgfalt vor, die wir anwenden sollen, uns, ohne Verzug, durch Buße und Glauben davon zu reinigen k). Wenn ein gewisser alter Nabbine von dem Abwaschen redet, welches hier vorgeschrieben ist; so spricht er, es wäre nothig, weil man durch das Wasser, das von oben herabkommt, von aller Bestedung gereizniget werden müßte l), und dieses Wasser ist das Wasser der gottlichen Gnade, dessen in der heiligen Schrift an so vielen Orten gedacht wird m). Ainsw.

i) Vid. Theodoret. Quaest. 5. in Levit. k) 2 Cor. 7, 1. Hebr. 10, 19. 22. l) R. Menahem, in loc. 11) Man sehe Jes. 4, 4. Zachar. 13, 1. Joh. 7, 38. 39. 18.

B. 28. Und das irdene Gefäße. Da der Saft von den Opferthieren gar leicht in Gefäße von einer so löcherichten Materie, als die Erde ist, dringen konnte, und diese Gefäße nicht viel kosteten; so verlangt der Geseßgeber, man soll sie zerbrechen, damit man sie hernach nicht zu unheiligen Oingen anwenden möge. Die Rabbinen sagen, die Erde thäte sich wunderbarer Weise auf, diese Stücke eines zerbrochenen Gefäßes zu verschlingen n). Welche Fabel! Allem Ansehen nach versuhr man mit diesen Stücken wie mit der Assisch, und man wurf sie außen vor dem Vorhose an einen reinen Ort. Patrick.

n) Vid. Wagenseil, Sota, not. ad c. 3. p. 429.

In welchem man es hat kochen lassen, w. Außer dem Osterlamme, welches gebraten ward, kochete man alle Opferthiere, die man Gott opferte; wes nigstens hat man Ursache es du glauben, wenn man 1 Sam. 2, 13 = 15. 2 Chron. 35, 13. Jach. 14, 21. ansieht. Patrick 63).

B. 29. Alles, was unter den Priestern manns lich ist. w. Man sehe den 16. und 26. v. Patrick.

9. 30. Aber kein Sündopfer z. Das Wort aber, stehet nicht im Grundterte; wir haben es hinzugesetzt, weil dieses eine Ausnahme von dem vorherzgehenden ist. Es dursten also die Priester weder von dem

(63) Dieses kann nicht so schlechterbings behauptet werden, sondern man muß es also einschränken: das Fleisch solcher Opfer, deren Senuß entweder dem Priester alleine, oder auch den opfernden Personen vergönenet war, ward gekocht, und zwar nur dasselbige Fleisch, das man essen durfte, nicht aber dassenige, was auf den Altar geleget werden mußte. Und das bezeugen die augeführten Schriftstellen. Die Brandopferthiere mußten ganz verbrannt, und nicht gekochet werden, desgleichen durfte man auch diesenigen Sundopfer nicht kocken, von denen niemand etwas genüßen durfte, wie hier im 30. v. zu lesen ist.